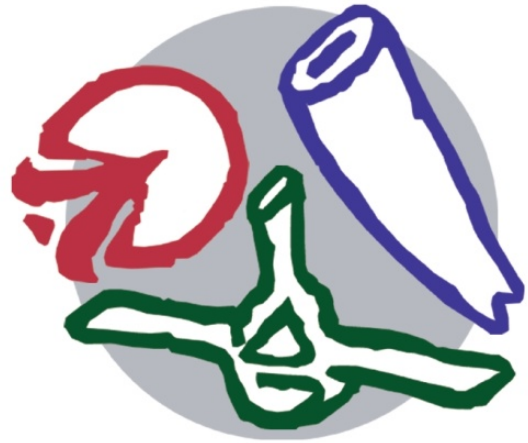


**BESW**  
**Akademie**



**Hufpflege - Huftechnik - Hufbeschlag**

**Pferdedentistik**

**Pferdeosteopathie**

# **Prüfungsordnung**

## **Funktionale Huftechnik**

**Stand 1.10.2019**



## Präambel

1. Huftechnik ist Ausübung eines tiermedizinischen Heilberufes im Dienst der Gesundheitsvorsorge für Pferde. Sorgfältige und intensive Ausbildung sind daher unabdingbare Voraussetzung, um in diesem Beruf arbeiten zu können.
2. Die BESW Akademie, Dr. Alexander Wurthmann, Gewerbegebiet Achen 7, D 83137 Schonstett, erachtet das Vorhandensein ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten der Huftechnik samt angrenzender Bereiche als unabdingbare Voraussetzung für die fachgerechte Ausübung der Huftechnik. Die BESW fordert, dass jeder Huftechniker / jede Huftechnikerin einen gründlichen Nachweis dieser Kenntnisse und Fertigkeiten erbringen muß, bevor er / sie die Huftechnik anwendet. Sie erlässt daher die nachfolgende Prüfungsordnung Huftechnik.
3. Die fachgerechte Ausübung der Huftechnik setzt die Kenntnis um die Grenzen der eigenen Tätigkeiten voraus. Jeder Huftechniker / jede Huftechnikerin muß daher verantwortungsvoll in den jeweiligen Fällen Experten für andere Tätigkeiten am Huf (namentlich des Hufschutzes aus Eisen) zur Hufbearbeitung hinzuziehen bzw. diesen die Hufbearbeitung übertragen. Weiterhin sind ggf. Tierärzte oder Tierheilpraktiker zur Behandlung hinzuzuziehen.

## § 1 Prüfungsausschuss (PA)

1. Zur Anwendung der Prüfungsordnung (PO) wird ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet.
2. Der PA besteht aus seinem Vorsitzenden und bei Bedarf weiteren Mitgliedern. Der PA wird von der BESW ernannt und ist auch über diese ansprechbar.
3. Der PA kann weitere Personen zu PA-Mitgliedern zu besonderen (d. h. zeitlich oder sachlich beschränkten) Zwecken ernennen. So kann er z. B. zu Prüfungszwecken weitere PA-Mitglieder für die Zeit der Prüfung ernennen.
4. Der PA ist zuständig für
  - a. die Zulassung zur Prüfung
  - b. die Planung der Prüfung (insbesondere Termin, Ort und Ablauf)
  - c. die Durchführung der Prüfung in allen Teilen
  - d. die Bewertung von Prüfungsleistungen
  - e. die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden
5. Der PA kann nach eigenem Ermessen für die Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung weitere Anforderungen stellen.
6. Der PA fällt seine Entscheidungen nach eigenem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des PA-Vorsitzenden.
7. Ein Mitglied des PA hat sich für befangen zu erklären, wenn es begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit hat



8. Der Prüfling hat das Recht, ein Mitglied des PA wegen Befangenheit abzulehnen. Diese Ablehnung muss in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin beim PA eingegangen sein. Ausnahmen von dieser Frist können nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der PA.
9. Alle Entscheidungen des PA können von der BESW aufgehoben bzw. nach eigenem Ermessen abgeändert werden.

## **§ 2 Prüfungstermin**

1. Der PA setzt den Prüfungstermin fest.
2. Der Prüfungstermin muss spätestens sechs Wochen vorher festgesetzt sein.

## **§ 3 Prüfungs- und andere Gebühren**

1. Für die Anmeldung zur Prüfung werden Gebühren erhoben:
  - a. 170,-- € für die theoretische Huftechnikprüfung
  - b. 320,-- € für die praktische Huftechnikprüfung
2. Im ersten bebuchten Ausbildungsvertrag Huftechnik Premium wird die Fälligkeit der Prüfungsgebühren festgelegt.
3. Für alle anderen Fälle – z.B. bei Wiederholungsprüfungen – sind die Prüfungsgebühren spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.
4. Bei Anmeldungen zur praktischen Prüfung, die später als einen Monat vor dem Prüfungstermin beim PA eintreffen, wird eine zusätzliche Gebühr über € 50,-- fällig.
5. Wenn Prüfungsgebühren nicht spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der BESW eingegangen sind, wird eine zusätzliche Gebühr über € 50,-- fällig.
6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger, nicht rechtzeitiger Zahlungen gerät der Prüfling auch ohne Mahnung in Verzug.
7. Die Prüfungsgebühren werden auch dann fällig, wenn der PA den Prüfling nicht zur Prüfung zulässt oder er nicht zur Prüfung erscheint.
8. Gleichfalls werden die Prüfungsgebühren fällig, wenn sich ein Prüfling etwa zum theoretischen und praktischen Teil einer Prüfung angemeldet hat, er aber am praktischen Teil nicht teilnehmen kann, da er den theoretischen Teil der Prüfung nicht erfolgreich absolviert hat.



## § 4 Prüfungsanmeldung

1. Die Anmeldung zur Prüfung ist an den PA zu richten.
2. Eine Anmeldung nur für den theoretischen Teil der Prüfung ist möglich.
3. Die Anmeldung muss spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin beim PA eingegangen sein. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Über sie entscheidet der PA.
4. Der Anmeldung zur praktischen Prüfung ist ein Lichtbild beizufügen.
5. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung wird dem Prüfling die Bestätigung der Anmeldung zugesandt. Diese enthält:
  - a. Informationen über Ort, Zeit und Ablauf der Prüfung
  - b. die personelle Zusammensetzung des PA
  - c. Belehrung über die Rechte des Prüflings gemäss dieser Prüfungsordnung.
6. Teile der Huftechnikprüfung dürfen nach Entscheidung des PA schon vor dem erfolgreichen Bestehen der Hufpflegeprüfung begonnen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn eine Anmeldung für die praktische Hufpflegeprüfung bei dem gleichen Prüfungstermin vorliegt. Sollte die Hufpflegeprüfung nicht erfolgreich bestanden werden, können erfolgreich bestandene Teile der bis dahin absolvierten Huftechnikprüfung nach Entscheidung des PA für zukünftige Prüfungen anerkannt werden.

## § 5 Zulassung

1. Zur Prüfung zuzulassen sind Prüflinge, die den Nachweis einer bestandenen Prüfung Funktionale Hufpflege der BESW-Akademie erbringen und deren Anmeldung
  - a) nach dem Ende des elften auf das Ende des Ausbildungsgangs folgenden Monats beim PA eingehen. Als Ende des Ausbildungsgangs gilt dabei der letzte buchbare Unterrichtstag in der jeweils ersten Anmeldung zu einem auf diese Prüfung vorbereitenden Ausbildungsgang
  - b) vor dem Ende des elften auf das Ende des Ausbildungsgangs folgenden Monats beim PA eingehen (als Ende des Ausbildungsgangs gilt dabei der letzte buchbare Unterrichtstag in der jeweils ersten Anmeldung zu einem auf diese Prüfung vorbereitenden Ausbildungsgang), wenn dabei folgende Nachweise erbracht werden:
    1. für die theoretische Prüfung: Teilnahme an allen im jeweils ersten bebuchten Ausbildungsvertrag aufgeführten Theoriekursen, die auf die im anliegenden Lehrplan aufgeführten theoretischen Prüfungsfächer vorbereiten.
    2. für die praktische Prüfung:
      - Teilnahme an allen im jeweils ersten bebuchten Ausbildungsvertrag aufgeführten Praxiskursen, die auf das im anliegenden Lehrplan aufgeführte praktische Prüfungsfach vorbereiten.



- Teilnahme an einem Mitfahrpraktikum von 30 Tagen, wobei 60 Pferde an allen vier Hufen durch den Prüfling selbstständig mit Mitteln der Funktionalen Huftechnik bearbeitet wurden. Die Bearbeitung ist durch ein durch den Mitnehmer und den Prüfling zu unterzeichnendes Berichtsheft nachzuweisen. Das Mitfahrpraktikum muss bei einem Absolventen der BESW-Akademie oder einem staatlich anerkannten Hufbeschlagschmied absolviert werden. Mitfahrpraktikum bei anderen Hufexperten kann auf Antrag der PA genehmigen. Die Qualifikation muss nachgewiesen werden. Das Mitfahrpraktikum darf erst nach der Teilnahme am ersten Kursblock eines auf diese Prüfung vorbereitenden Ausbildungsgangs begonnen werden.
3. Alle Nachweise sind durch den Prüfling zu führen und dem PA in schriftlicher Form vorzulegen ggf. unter Verwendung der von der BESW vorgeschriebenen Formulare.
2. Der PA kann auf Antrag vom Nachweis einzelner Zulassungsvoraussetzungen befreien. Der Antrag ist zu begründen und muss schriftlich erfolgen. Er muss spätestens einen Monat vor einer gewünschten Prüfungsteilnahme beim PA eingehen.
  3. Der PA kann weitere Anforderungen an die Zulassung zur Prüfung stellen.

## **§ 6 Anerkennung**

Der PA kann Ergebnisse einer früheren Prüfung anerkennen und die erneute Teilnahme daran erlassen. Eine Anerkennung von Ergebnissen einzelner Prüfungsfächer ist nicht möglich.

## **§ 7 Versagung und Widerruf der Prüfungszulassung und Einspruchsmöglichkeiten**

1. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:
  - a) der Prüfling die oben genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt,
  - b) der Prüfling sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt oder er wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist,
  - c) Forderungen der BESW Akademie nicht beglichen wurden
2. Die Prüfung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen wurden oder nachträglich Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die eine Versagung der Zulassung zur Prüfung rechtfertigen würden.
3. Der PA kann die Teilnehmerzahl an der Prüfung begrenzen.



4. Bei weniger als 6 Anmeldungen kann der PA darüber entscheiden, ob die angesetzte Prüfung durchgeführt wird.

## **§ 8 Zwischentests**

1. Die BESW behält sich vor, theoretische und praktische Zwischentests durchzuführen.
2. Die Ergebnisse der Zwischentests können mit bis zu 30 % in die Ergebnisse der theoretischen und praktischen Prüfungsergebnisse einfließen.
3. Der PA legt die Einzelheiten dazu fest.

## **§ 9 Arbeitstechniken**

Die Prüfung bezieht sich auf folgende Arbeitstechniken

- a) Kunststoffhufschutz
- b) Aluminiumhufschutz
- c) Kombinationshufschutz
- d) Klebehufschutz
- e) Kunsthorn

## **§ 10 Prüfungsteile**

1. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
2. Das Nichtbestehen der theoretischen Prüfung schließt die Teilnahme an der praktischen Prüfung aus.
3. Wenn eine Prüfungsleistung nicht zum festgelegten Zeitpunkt begonnen wird oder innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht beendet werden kann, gilt diese Prüfungsleistung als nicht bestanden.

## **§ 11 Die theoretische Prüfung**

1. Erster Prüfungsteil ist die theoretische Prüfung.
2. Die theoretische Prüfung besteht aus einem Fallaufsatz, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

### **Fallaufsatz**

3. Der Fallaufsatz ist während der theoretischen Prüfung anzufertigen. Der Prüfling beschreibt, von vorgegebenen Informationen ausgehend, die Ausgangslage des Pferdes und erstellt daraus einen Maßnahmenplan hinsichtlich der Hufbearbeitung und des



Hufschutzes an allen vier Hufen unter ausschließlicher Verwendung der oben genannten Arbeitstechniken. Die Dauer beträgt maximal 180 Minuten.

4. Der Fallaufsatz wird in folgenden Teilbereichen bewertet:
  - a) Beschreibung der Ausgangslage
  - b) Maßnahmenplan Hufbearbeitung
  - c) Maßnahmenplan Hufschutz
5. Wurde in einem Teilbereich des Fallaufsatzes ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt, so ist der Prüfling in diesem Teilbereich zusätzlich mündlich zu prüfen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt pro Teilbereich maximal 10 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung kann das Ergebnis des Teilbereichs höchstens um eine Note verbessern. Eine Verschlechterung des Ergebnisses in diesem Teilbereich durch das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.
6. Der Fallaufsatz ist nicht bestanden, wenn in einem Teilbereich ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt wurde.
7. Das Ergebnis des Fallaufsatzes wird aus den Ergebnissen der Teilbereiche gemittelt.

### **Schriftliche Prüfung**

8. Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
  - a) Materialien der Huftechnik
  - b) Arbeitstechniken der Funktionalen Huftechnik
  - c) Orthopädische Huftechnik
  - d) Huferkrankungen und Huftechnik

Die Prüfungsinhalte der Fächer werden im anliegenden Lehrplan beschrieben.

9. Alle Fächer sind schriftlich zu prüfen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in den Fächern pro Fach maximal 45 Minuten.

### **Mündliche Prüfung**

10. Wurde in der schriftlichen Prüfung in einem Fach ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt, so ist der Prüfling in dem jeweiligen Fach zusätzlich mündlich zu prüfen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt pro Fach maximal 10 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung kann das Ergebnis für das jeweilige Fach höchstens um eine Note verbessern. Eine Verschlechterung des Ergebnisses in diesem Fach durch das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.
11. Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Zwischentests - in zwei Fächern ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt wurde oder in einem Fach die Note „ungenügend“ erzielt wurde.
12. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird aus den Ergebnissen der einzelnen Fächer gemittelt.



## Ergebnis

13. Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn der Fallaufsatz und die schriftliche Prüfung bestanden wurden.
14. Das Ergebnis der theoretischen Prüfung wird aus den Ergebnissen für den Fallaufsatz und die schriftliche Prüfung gemittelt.

## § 12 Die praktische Prüfung

1. Zweiter Prüfungsteil ist die praktische Prüfung.
2. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung von Hufschutzarbeiten im Rahmen der Huftechnik unter Verwendung der oben genannten Arbeitstechniken.
3. Die praktische Prüfung gliedert sich in zwei Teile:
  - a) Bearbeitung eines Pferdes an allen vier Hufen
  - b) Herstellung von Werkstücken aus der Huftechnikkollektion während der Prüfung

### Bearbeitung eines Pferdes an allen vier Hufen

4. Alle Hufe eines Pferdes müssen bearbeitet werden. Dabei müssen an den Vorder- und Hintergliedmaßen unterschiedliche Arbeitstechniken zum Einsatz kommen.
5. Der PA legt die anzuwendende Hufbearbeitung und den anzubringenden Hufschutz fest.
6. Die Hufbearbeitung des Pferdes ist innerhalb von 150 Minuten durchzuführen. Wird eine besonders zeitaufwendige Bearbeitungstechnik verlangt (z.B. Kunsthornaufbau, oder Klebeschuhe) oder treten während der Bearbeitung außerordentliche Schwierigkeiten auf, so kann die Prüfungsdauer auf Antrag des Prüflings durch Beschluss des PA verlängert werden. Die Bewertung des Faktors Zeit der Prüfungsnote wird dann nach Entscheidung des PA angepaßt.
7. Die Bearbeitung eines Pferdes an allen vier Hufen wird in folgenden Teilbereichen bewertet und gewichtet:

Teilbereiche	Gewichtung
a) Vorstellung des Pferdes, Massnahmenplan, Erläutern der Arbeit	15 %
b) Hufzubereitung	30 %
d) Vorbereitung und Anbringung des Hufschutzes	40 %
c) Umgang mit dem Pferd, Arbeitsplatzordnung, Umgang mit dem Werkzeug, Arbeitssicherheit, Gesundheitsvorsorge	10 %
e) Zeit	5 %





8. Der Zeitfaktor erscheint nicht im Zeugnis.
9. Der Teilbereich „Bearbeitung eines Pferdes an allen vier Hufen“ der praktischen Prüfung ist bestanden, wenn - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Zwischentests - in jedem Teilbereich ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis erzielt wurde.

### **Arbeitsproben aus der Huftechnikkollektion**

10. Während der praktischen Prüfung müssen Werkstücke in Übereinstimmung mit der durch die BESW festgelegten Richtlinie Huftechnikkollektion als Arbeitsproben hergestellt werden. Der PA legt die Anzahl der Arbeitsproben fest und bestimmt die genauen Werkstücke.
11. Abweichend von der Richtlinie sind die Werkstücke lediglich zu entgraten. Ein Finish ist nicht zugelassen.
12. Die Werkstücke werden in folgenden Teilbereichen bewertet:
  - a) Form
  - b) Planheit
13. Die Anfertigung der Werkstücke ist innerhalb von maximal 120 Minuten durchzuführen.
14. Die Herstellung der Werkstücke ist nicht bestanden, wenn in allen Teilbereichen aller Werkstücke zwei Bewertungen ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis nicht erzielt haben oder in einem Teilbereich die Note „ungenügend“ erzielt wurde.
15. Das Ergebnis für die während der Prüfung anzufertigenden Werkstücke der Huftechnikkollektion wird - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Zwischentests - aus den Einzelergebnissen der Werkstücke gemittelt.

### **Ergebnis**

16. Die Praktische Prüfung ist bestanden, wenn beide Teile bestanden wurden.
17. Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird wie folgt gewichtet und ermittelt:

<u>Teilbereiche</u>	<u>Gewichtung</u>
a) Bearbeitung eines Pferdes an allen vier Hufen	80 %
b) Arbeitsproben aus der Huftechnikkollektion	20 %

## **§ 13 Prüfungsformalien und Benotung**

1. Die Prüfung eines jeden Prüflings ist schriftlich zu protokollieren. Prüfungsort und -zeitpunkt sind ebenso auszuweisen wie die Namen der jeweils bewertenden Prüfer, die jeweiligen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile und die dabei vergebenen Bewertungen. Die Prüfungsprotokolle sind von den bewertenden Prüfern zu unterzeichnen.
2. Die Bewertungen erfolgen nach dem 15-Punkte-System. Dieses sieht folgende Benotungen vor:



15 – 13	Punkte:	sehr gut
12 – 10	Punkte:	gut
9 – 7	Punkte:	befriedigend
6 – 5	Punkte:	ausreichend
4 – 2	Punkte:	mangelhaft
1 – 0	Punkte:	ungenügend

## **§ 14 Ausschluss von der Prüfung**

Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der PA alle beteiligten Prüflinge von der aktuellen und/oder einer weiteren Prüfung ausschliessen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Er kann ebenfalls alle im Rahmen der aktuellen Prüfung bereits bestandenen Prüfungen oder Teilprüfungen als nicht bestanden werten.

## **§ 15 Prüfungsergebnis, Zeugnis und Urkunde**

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling die praktische oder theoretische Prüfung bestanden hat.
2. Das Gesamtergebnis ist unter Berücksichtigung des Schlüssels: theoretische Prüfung = 30 %, praktische Prüfung = 70 % zu berechnen.
3. Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung und ihr Ergebnis ein Zeugnis und eine Urkunde.
4. Zeugnis und Urkunde werden vom PA ausgestellt und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des PA-Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des PA.
5. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der PA dies dem Prüfling mitzuteilen.

## **§ 16 Einspruch gegen Entscheidungen des PA**

1. Dem Prüfling steht gegen Entscheidungen des PA das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich und unter Angaben von Gründen erfolgen. Er muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden der beanstandeten Entscheidung mit eingeschriebenem Brief beim Vorsitzenden des PA eintreffen.
2. Sollte sich ein Einspruch gegen eine Entscheidung des PA unmittelbar vor oder während der praktischen Prüfung selbst richten, ist der Einspruch innerhalb von fünfzehn Minuten nach Bekanntwerden der beanstandeten Entscheidung zu erheben. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen. Er muss an den Vorsitzenden des PA gerichtet sein und diesem persönlich übergeben werden.



3. Werden Entscheidungen gefällt, die zum Nachteil des Prüflings sind, so soll der diesbezüglichen Mitteilung an den Prüfling folgender Text beigefügt werden:

"Gegen diese Entscheidung steht dem Prüfling das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich und unter Angaben von Gründen erfolgen. Er muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden der beanstandeten Entscheidung mit eingeschriebenem Brief beim Vorsitzenden des PA, Herrn/Frau, Vorname, Zuname, Anschrift, eintreffen."

4. Über Einsprüche entscheidet der PA.

## **§ 17 Wiederholung der Prüfung**

Prüfungswiederholungen sind zeitlich unbegrenzt auf Grundlage der zum Zeitpunkt einer erneuten Anmeldung zur Prüfung gültigen PO möglich. Eine Wiederholung der Prüfung auf Grundlage der vorliegenden PO ist also nur dann möglich, wenn diese zum Zeitpunkt der Anmeldung noch gültig ist.

## **§ 18 Mitgliedschaft in der Allianz für Pferdegesundheit e.V.**

Jeder Huftechniker / jede Huftechnikerin ist verpflichtet, mindestens für das Kalenderjahr, in dem er / sie seine / ihre Prüfung erfolgreich besteht und für das folgende Kalenderjahr die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied bei der Allianz für Pferdegesundheit e.V. zu erwerben. Ein eventueller Austritt nach dem Ablauf dieser zwei Jahre muss in Übereinstimmung mit der Satzung der Allianz für Pferdegesundheit e.V. erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt gegenwärtig € 90,- pro Kalenderjahr. Zu den Einzelheiten wird auf die Satzung der Allianz für Pferdegesundheit e. V. verwiesen. Die BESW wird auf Wunsch gerne ein Exemplar der aktuellen Satzung mit der Anschrift der Allianz für Pferdegesundheit e. V. zusenden.

## **§ 19 Sonstige Entscheidungen**

Nach dieser Prüfungsordnung erforderliche, aber nicht geregelte weitere Entscheidungen trifft auf Ersuchen eines Beteiligten die BESW.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.19 in Kraft.



# Lehrplan Funktionalen Huftechnik

<b>Theoriekurs Dauer</b>	<b>Arbeitstechniken der Funktionalen Huftechnik 4 Tage</b>	
<b>Lernziel</b>	<b>Lerninhalt</b>	<b>Hinweise zur Durchführung</b>
Vertiefte Kenntnis über die verschiedenen Hufschutzarten und ihren Einsatz	Einsatz in Abhängigkeit von Hufform, Laufverhalten, Einsatz und Erkrankung	Materialeigenschaften, verschiedene Produkte, Kombination von Produkten Fachspezifische Begriffe Orthopädische Möglichkeiten Aluminiumhufschutz, Kombihufschutz, Plastikhufschutz, Klebehufschutz, Kunsthorn, Einlagen, Keile, Polster, Gleitschutz, spezielle Alus, Hufschutz bei Hufrehe, Hufrollenerkrankung, Spat etc.
Hinweise zur praktischen Anwendung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorbereitung des Hufschutzes und Hufes</li><li>• Befestigungstechniken</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Huftechnikkollektion</li><li>• Nageltechniken</li><li>• Klebetechniken</li></ul>
Werkzeugkunde	Werkzeuge der Huftechnik	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einsatzzwecke</li><li>• Anforderungen an Sicherheit</li><li>• Anforderungen an Qualität</li><li>• Bezugsquellen</li><li>• Werkzeugpflege und -wartung</li></ul>
Dokumentation der huftechnischen Arbeit	Systematische Erfassung der Situation vor und nach der Bearbeitung, sowie die Bearbeitung selbst	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstellen von Patientenkarteen</li><li>• Aufbau und Anforderungen an den Fallaufsatz</li></ul>
Berufsrechtliche Grundlagen	Hufbeschlaggesetz und -verordnung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechtliche Grundlagen der Huftechnik</li><li>• Rechtsprechung</li><li>• Abgrenzung von der Tätigkeit des Hufbeschlages und der Tiermedizin</li></ul>
Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge	Anweisungen der Berufsgenossenschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gesundes und sicheres Arbeiten</li><li>• Sicherheitsausrüstung des Huftechniklers</li><li>• Umgang mit gefährlichen Stoffen</li><li>• Sicherer Umgang mit dem Werkzeug</li><li>• Einrichtung des Werkstattfahrzeugs</li></ul>



Geschichte des Hufschutzes	Überblick über die wichtigsten Entwicklungslinien und Innovationen	Kelteneisen, Römereisen, Mittelalterliches Eisen, neuzeitliche Hufeisen
Informationsquellen	<ul style="list-style-type: none"><li>Literatur, websites, Zeitschriften</li></ul>	Ruthe, Hertsch
Gesundheitsvorsorge	Wirbelsäulenunterstützende Gymnastik	<ul style="list-style-type: none"><li>Kenntnis über und Durchführen von gymnastischen Ausgleichsübungen</li><li>Herausstellen der Bedeutung von Ausgleichsgymnastik</li><li>schonende Arbeitshaltungen</li></ul>
Beachtung der Arbeitssicherheit	Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"><li>Sichere Arbeitshaltung</li><li>Schutzkleidung</li><li>sicherer Umgang mit dem Pferd</li></ul>